OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-700170/14/MB/BD

Datum:
Linz, 20. April 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des Herrn E D, W, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels vom 24. Juni 2016, GZ: VStV/915300066016/2015, nach Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. Dezember 2016,

zu Recht:

I. Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde des Beschwerdeführers vollinhaltlich abgewiesen und der Bescheid der belangten Behörde bestätigt.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von € 20 zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine Revision des Beschwerdeführers an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels (im Folgenden: belangte Behörde) vom 24. Juni 2016, GZ: VStV/915300066016/2015, wurde über Herrn E D (im Folgenden: Bf), mit nachfolgendem Spruch wegen Verletzung des Sicherheitspolizeigesetzes eine Geldstrafe idHv. 100 Euro bzw. 2 Tagen Ersatzfreiheitsstrafe, sowie ein Kostenbeitrag idHv. 10 Euro verhängt:

Die belangte Behörde führte dazu wie folgt aus:
„Sie haben sich am 08.01.2015, von 12:55 Uhr bis 13:10 Uhr in W, P-straße 6 durch das unten beschriebene Verhalten trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine gesetzliche Aufgabe wahrnahm, aggressiv verhalten und dadurch eine Amtshandlung behindert.
Sie haben trotz mehrmaliger Abmahnung den Beamten Ihre Identität nicht bekanntgegeben und sie an der Durchführung der Amtshandlung gehindert. Dabei äußerten Sie auf ungebührlicher Weise ihren Unmut und verhielten sich äußerst renitent gegenüber den Beamten.

Der Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. 566/91

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
€100,00	2 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Vorhaft: 0 Tage(n) 0 Stunde(n) 15 Minute(n)

Ferner hat der Beschuldigte gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 10,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens 10 Euro für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

€109,48

(...)

Begründung

Das Straferkenntnis stützt sich auf die Anzeige vom 14. Jänner 2015 der Landespolizeidirektion OÖ., SPK Wels, PI Innere Stadt, sowie auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens.
Sie haben am 08. Jänner 2015 von 12.55 Uhr bis 13.10 Uhr in W, P-straße 6 trotz mehrmaliger Abmahnung den Beamten Ihre Identität nicht bekanntgegeben und sie an der Durchführung der Amtshandlung gehindert. Dabei äußerten Sie auf ungebührliche Weise Ihren Unmut und verhielten sich äußerst renitent gegenüber den Beamten und haben sich so gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine gesetzliche Aufgabe wahrnahm, aggressiv verhalten und dadurch eine Amtshandlung behindert.
Gegenüber den einschreitenden Beamten gaben Sie zur Rechtfertigung sinngemäß folgendes an: „Ihr habt keine Befugnis, von mir einen Ausweis zu verlangen. Ich kenne die Polizei, als solches nicht an. Österreich ist lediglich eine Firma, der ich keine Rechenschaft schuldig bin".
Sie erhoben innerhalb offener Frist Einspruch gegen die Strafverfügung und begründeten diese unter anderem wie folgt: Sie seien nicht aggressiv gewesen,
Gemäß § 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 350 Euro zu bestrafen, wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einer Militärwache, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält und dadurch eine Amtshandlung behindert. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.
Unter aggressivem Verhalten ist ein solches zu verstehen, durch das die jedem Staatsbürger gegen das Einschreiten eines obrigkeitlichen Organs zuzubilligende Abwehr vermeintlichen Unrechts derart überschritten wird, dass diese Abwehr zufolge des Tones des Vorbringens, der zur Schau gestellten Gestik oder durch beides zusammen als "aggressives Verhalten" gewertet werden muss. Solches liegt etwa vor, bei "Gebrauch lautstarker Worte verbunden mit heftiger Gestik gegenüber einem Sicherheitswachebeamten". Weiters kann unter aggressivem Verhalten auch ein "sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten" angesehen werden. So gesehen reicht nach ständiger Rechtsprechung bereits allein das "Schreien mit einem Aufsichtsorgan" auch noch nach erfolgter Abmahnung zur Erfüllung des Tatbestandes aus (VwGH vom 20.12.1990, 90/10/0056; siehe auch Hauer/Keplinger, Kommentar zum Sicherheitspolizeigesetz3, Fn. 14 zu § 82 mit weiteren Verweisen).
Da das Gesetz lediglich "aggressives Verhalten" verlangt bedarf es keiner "besonderen" Aggressivität um den Tatbestand zu erfüllen.

Gem. § 49 Abs. 2 VStG wurde der Einspruch von der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels als Rechtfertigung im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren im Sinne des § 40 Abs. 1 VStG gewertet.

Die Landespolizeidirektion Oberösterreich - Polizeikommissariat Wels hat dazu folgende rechtliche Beurteilung vorgenommen:

Die zur Last gelegte Verwaltungsübertretung ist auf Grund der vorliegenden Beweise eindeutig erwiesen. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich - Polizeikommissariat Wels hatte somit als Verwaltungsstrafbehörde spruchgemäß zu entscheiden. Der Sachverhalt ist auch deswegen als ausreichend erwiesen anzusehen, da dieser in der Anzeige glaubwürdig und schlüssig geschildert wurde. Der Sachverhalt ist auch deswegen als ausreichend erwiesen anzusehen, als eine eigene dienstliche Wahrnehmung von zwei Polizeibeamten vorliegt.
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist die Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die verhängte Geldstrafe entspricht dem Unrechtsgehalt der Tat und der Schwere der Übertretung.
Da Sie Ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse nicht bekanntgaben, wurde bei der Strafbemessung davon ausgegangen, dass Sie kein hiefür relevantes Vermögen besitzen, keine ins Gewicht fallenden Sorgepflichten haben und ein monatliches Einkommen von ungefähr € 800,00 beziehen.
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz ein gesetzlicher Strafrahmen Von bis zu € 350,00 vorgesehen ist.
Die Vorschreibung der Verfahrenskosten stützt sich auf § 64 Absatz 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991. [Hervorhebungen nicht übernommen]“

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf binnen offener Frist die Beschwerde vom 12. Juli 2016 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

Der Bf führte dazu wie folgt aus:
„Ich habe mit ihrer Firma noch immer keinen Vertrag, es ist daher immer noch unzulässig dass sie mir eine Rechnung schicken.
Ich habe ein Schriftstück erhalten welches eine angebliche Rechtsvorschriftsverletzung Aussagt, und mir ein Gesetz von angeblich 1990 vorgelegt wurde, von einer Zwangsvollstrekten Einheit, die seit 2012 eine Firma darstellt, mit der ich nie einen Geschäftsvertrag unterzeichnet habe, somit ist die angebliche Zahlungsaufforderung ungültig.
Ich akzeptiere deshalb ihr Vertragsangebot nicht und stimme diesem Vertrag nicht zu.
Der Versender erwartete innerhalb der nächsten 72 Stunden die Bestätigung der Lösung aller angeblichen Vereinbarungen, Vermutungen und Verträge.
Sollte nach Ablauf der oben genannten Frist keine Bestätigung der Löschung beim Versender eintreffen, stimmt der Empfänger stillschweigend ohne Regressanspruch der

Widerlegung des Versenders zu und ist somit mit sofortiger Wirkung rechtskräftig und unanfechtbar ohne Ausnahme.
Sie behaupten ich hätte am 8.1.2015 angeblich trotz mehrmaliger Abmahnung meine Identität den „Beamten“ nicht bekanntgegeben.
In wirklichkeit habe ich mich (obwohl ich nicht müssen hätte, da ich mit der Firma Polizei keinen Vertrag habe) mit meinem T Pass ausgewiesen, im gegenteil zu den angeblichen Polizeihilfsarbeitern, die sich nicht ausweisen wollten und sehr aggressiv waren (sie sollten daher diese Hilfsarbeiter Bestrafen).
Sie schreiben dass der Sachverhalt ausreichend erwiesen anzusehen ist da eine dienstliche Wahrnehmung von zwei Polizeibeamten vorliegt.
Das ist ja eine schwachsinnige Begründung, da ja jedermann weiß das Polizeihilfsarbeiter Lügen sobald die den Mund aufmachen. Das ganze ist eine schutzbehauptung von denen weil ich die wegen Körperverletzung angezeigt habe. Ich war weder aggressiv, noch habe ich lautstark Gesprochen, Geschrien, heftig Gestikuliert und habe mich auch nicht ungewöhnlich Heftig oder schnell bewegt so dass diese Feiglinge Angst bekommen hätten müssen.

Ich beantrage das eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird, falls sie nicht endlich einsehen dass ihre Rechnung (Straferkenntnis) nicht gültig ist.

Dass sie nur Unsinn schreiben sieht man schon daran dass sie Schreiben: „Je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich €100,00 angerechnet“, darüber schreiben sie: „Geldstrafe von €100,00 falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen“, oder können sie nicht rechnen, oder liegt ein anderer Mangel vor???
Sie schreiben auch dass sie ein monatliches Einkommen von 800 Euro annehmen, mit etwas verstand würden sie aber wissen dass soviel hier in der JA nicht rauskommt sondern ungefähr 150 Euro. [Hervorhebungen nicht übernommen]“

3. Mit Schreiben vom 19. Juli 2016 legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht zu Entscheidung vor.

II.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter Pkt. I dargestellten Fakten aus. Zusätzlich dazu wurde am 13. Dezember 2016 eine öffentliche mündliche Verhandlung unter Einvernahme des einschreitenden Beamten abgehalten und ist nachfolgender S a c h v e r h a l t festzustellen:

Der Bf wollte am Tattag beim Magistrat der Stadt Wels einen Reisepass beantragen und abholen. In diesem Zusammenhang ergab sich, dass der Bf zur Personenfahndung ausgeschrieben war und eine Reisepassausstellung durch das Magistrat wurde verzögert. Diese Verzögerung wurde sodann mit einem Mitarbeiter des Magistrates Wels diskutiert. Diese Diskussion viel etwas lauter und heftiger aus. Daher wurde vom Magistrat Wels auch das PK Wels informiert. Hierauf wiederum erging eine Einsatzmeldung an den Streifendienst:

„randalierende Person im Passamt des Magistrats Wels“. Im Anschluss an die Diskussion mit dem Bediensteten des Magistrats Wels verließ der Bf das Amtsgebäude. Sodann erreichte die alarmierte Streife (Insp. P, Insp. B) den Bf und wollte seine Identität erheben und zuvor den Vorfall beim Magistrat Wels abklären. Der Bf erwies sich jedoch nicht als kooperativ und fuchtelte im Zuge dieser Versuche lautstark schimpfend vor den Beamten herum, sodass eine Abklärung nicht möglich war. Dabei nannte er die einschreitenden Beamten auch in etwa „Drecksau“ und „Trottel“. Im Hinblick auf die Identität überreichte der Bf einen „T Diplomatenausweis“. Ein anderes Ausweispapier zur Feststellung der Identität und sonstige dienliche Angaben hat der Bf nicht gemacht. Der Bf wurde seitens des Zeugen Insp. B mehrfach aufgefordert sich zu mäßigen und seine Beschimpfungen und das Herumfuchteln einzustellen und mitzuwirken. Zweimal wurde die Ermahnung dann auch protokolliert. Der Bf verharrte aber in seiner Vorgehensweise und beschimpfte die Beamten weiter und zeigte sich erregt und aggressiv. Die Fortführung der Amtshandlung (Gefahrenforschung und Identitätskontrolle) war aufgrund des Verhaltens des Bf nicht möglich und wurde daher abgebrochen. In weiterer Folge erfolgte eine Festnahme des Bf.

Der oben dargelegte Sachverhalt ergibt sich einerseits aus dem Akteninhalt (Anzeige) und findet andererseits Bestätigung durch die Aussage des Zeugen B in der Verhandlung. Der Zeuge machte auf das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einen glaubwürdigen Eindruck. Er schilderte das Geschehen ohne Widerspruch und emotionslos. Das Vorbringen des Bf selbst erscheint dem Landesverwaltungsgericht wiederum phasenweise unstimmig. Bspw. „der dritte Beamte“. Zudem bestätigt das Gesamtverhalten des Bf in der Verhandlung (Drohung, Nennung des Zeugen als Bürscherl, aufgebrachte Stimmlage und Gemütsverfassung, Beschimpfungen etc.) die Annahme, dass der Bf bei einem Zusammentreffen mit der Polizei ein aggressives Verhalten an den Tag gelegt hat und sich in der in der Anzeige dargelegten Form verhalten hat.

III.

1. Gem. § 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl 566/1991 idF BGBl. 662/1992 (DFB) in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung (in der Folge: SPG) ist, wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält und dadurch eine Amtshandlung behindert mit Geldstrafe bis zu 350 Euro zu bestrafen.

2.1. Tatbildlich im Sinn des § 82 Abs. 1 SPG ist sohin ein aggressives Verhalten einer Person gegenüber Organen (wie hier) der öffentlichen Aufsicht, während diese eine Amtshandlung durchführen. Dieses Verhalten muss zudem trotz

vorangegangener Abmahnung fortgesetzt werden und darüber hinaus die Durchführung der Amtshandlung behindern.

2.2. Unbestritten ist nun zunächst, dass es sich bei den einschreitenden Beamten um Organe der öffentlichen Aufsicht handelte. Weiters steht außer Zweifel, dass diese im Tatzeitpunkt eine Identitätskontrolle und Gefahrenerforschung betreffend den Bf durchführen wollten und sohin eine Amtshandlung durchführten.

2.3. Weiters erfordert § 82 Abs. 1 SPG das Vorliegen eines aggressiven Verhaltens. "Aggressiv" bedeutet so viel wie "angreifend" oder "angriffslustig". "Aggression" meint einen Überfall, einen Angriff oder feindseliges Verhalten. Unter aggressivem Verhalten ist ein sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten anzusehen. Das Vertreten eines Rechtsstandpunktes, mag dies auch in entschiedener Weise geschehen, stellt eine angemessene Reaktion, nicht aber ein ungestümes Benehmen dar (vgl. *Hauer/Keplinger*, Kommentar zum Sicherheitspolizeigesetz[3], A.5.1. f zu § 82).

Weiters ist unter einem aggressiven Verhalten ein solches zu verstehen, durch das die jedem Staatsbürger gegen das Einschreiten eines obrigkeitlichen Organs zuzubilligende Abwehr vermeintlichen Unrechts derart überschritten wird, dass diese Abwehr zufolge des Tones des Vorbringens, der zur Schau gestellten Gestik oder durch beides zusammen als "aggressives Verhalten" gewertet werden muss. Solches liegt etwa vor, bei "Gebrauch lautstarker Worte verbunden mit heftiger Gestik gegenüber einem Sicherheitswachebeamten".

So kann unter aggressivem Verhalten auch ein "sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten" angesehen werden. In diesem Sinne reicht nach ständiger Rechtsprechung bereits allein das "Schreien mit einem Aufsichtsorgan" auch noch nach erfolgter Abmahnung zur Erfüllung des Tatbestandes aus (VwGH vom 20.12.1990, 90/10/0056; siehe auch *Hauer/Keplinger*, Kommentar zum Sicherheitspolizeigesetz[3], Fn. 14 zu § 82 mwN). Da das Gesetz lediglich "aggressives Verhalten" verlangt, bedarf es keiner "besonderen" Aggressivität um den Tatbestand zu erfüllen.

Dabei ist der Inhalt der schreiend vorgebrachten Äußerungen prinzipiell gleichgültig. Tatbildlich ist sohin Schreien und/oder heftiges Gestikulieren beides als Ausdruck der Aggressivität. Das Vertreten eines Rechtsstandpunktes, mag dies auch in entschiedener Weise geschehen, stellt durchaus eine angemessene Reaktion dar und würde den zur Last gelegten Tatbestand nicht verwirklichen. Es sei denn dies geschieht in aggressiver Weise, denn auch das Vorbringen eines Rechtsstandpunktes berechtigt nicht, durch schreiendes und gestikulierendes

Verhalten gegenüber einem Amtsorgan, das gesetzliche Aufgaben wahrnimmt, die in § 82 SPG gesetzten Grenzen zu überschreiten. Die Strafbarkeit ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn sich ein Verhalten als Reaktion auf die Art des Einschreitens eines behördlichen Organs darstellt, selbst wenn ein Organ ungesetzliche Anordnungen, zu deren Erlassung das Organ nur abstrakt berechtigt ist, trifft.

Im vorliegenden Fall ist zu erkennen, dass der Bf im Zuge des Versuches der Klärung der Situation und Indentitätsfeststellung seiner Person vor den Beamten lautstark schimpfend vor den Beamten herumfuchtelte, sodass eben eine Abklärung nicht möglich war. Weiters beschimpfte der Bf die Beamten mit Wortfolgen deren Inhalt vergleichbar mit: „Drecksau“ und „Trottel“ zu sehen sind. An diesem Verhalten ändert auch der Umstand nichts, dass der Bf sich in seiner Vorstellung mit einem für ihn gültigen Reisedokument (T-Pass) ausgewiesen hat.

Im Ergebnis ist das Verhalten des Bf demnach klar als ungerechtfertigt aggressiv zu bezeichnen.

2.4. Hinsichtlich der ebenfalls in § 82 Abs. 1 SPG geforderten vorausgegangenen Abmahnung ist zunächst anzumerken, dass für eine solche keine exakte wörtliche Determinierung besteht. Dem Adressaten muss jedenfalls klar gemacht werden, dass er sein strafbares Verhalten einzustellen und damit die Behinderung der Amtshandlung aufzugeben hat. Diese Abmahnung muss grundsätzlich so vorgetragen werden, dass der Adressat sie auch wahrnehmen kann. Der Erfüllung dieser Verpflichtung steht jedoch nicht entgegen, wenn der Adressat zwar akustisch und sprachlich in der Lage ist die "Botschaft" zu erhalten, jedoch dem aussprechenden Organ keinerlei diesbezügliche Aufmerksamkeit schenken will und somit nicht aufnahmebereit ist.

Im vorliegenden Fall hat das einschreitende Organ (Herr Insp. B) mehrfach eine Ermahnung ausgesprochen, wobei diese Ermahnungen vom Bf jedoch nicht zur Kenntnis genommen wurden. Zwei der mehrfachen Ermahnungen wurden vom Beamten dann auch protokolliert.

2.5. Es ist nach dem Wortlaut des § 82 Abs. 1 SPG nicht erforderlich, dass die Amtshandlung durch das aggressive Verhalten tatsächlich gänzlich verhindert wird. Tatbildmäßig ist hier zweifelsfrei schon, dass ein geordneter Ablauf bzw. Verlauf einer Amtshandlung erschwert oder verzögert wird.

Eine Behinderung kann aber nicht nur in der zeitlichen Verzögerung, sondern auch in der materiellen Erschwerung einer Amtshandlung liegen. Durch das unkooperative Verhalten des Bf war es den einschreitenden Beamten nicht möglich das Gefahrenpotential des Bf zu ermitteln bzw. auszuschließen, dass er

sich oder Dritte gefährden könnte, zumal die Beamten auch aus dem Grund der Randale zum Einsatzort gerufen wurden. Auch die Identitätskontrolle wurde durch das Verhalten des Bf erschwert. Er hat zwar einen „T-Ausweis“ mit einem Namen, Geburtsdatum und sonstigen Angaben vorgewiesen. Da jedoch darin Angaben wie: Diplomatenpass, Alias Name: R und sonstig waren begründete Zweifel angebracht der Namensangabe Glauben zu schenken und eine weitere Mithilfe des Bf notwendig. Diese Mithilfe verwehrte der Bf durch sein aggressives Verhalten und erschwerte dadurch die Erforschung seiner Identität.

2.6. Da somit alle Tatbestandselemente des § 82 Abs. 1 SPG als erfüllt zu betrachten sind, war die objektive Tatseite gegeben.

3.1. Das SPG sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Es ist nun zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

3.2. Der Bf ließ jedenfalls die auch ihm gebotene Besonnenheit vermissen. Er hätte sich dessen bewusst sein müssen, dass er durch sein Verhalten den Beamten gegenüber völlig überzogen reagierte. Im Verfahren hat er zudem keine Umstände geltend gemacht, die sein Verhalten entschuldigen könnten.

3.2.1. Auch der Umstand, dass der Bf vermeint durch das Vorzeigen eines „T-Ausweises“ seiner Mitwirkungspflicht Genüge getan zu haben vermag der Bf keinen entschuldbaren Rechtsirrtum geltend zu machen, da dieser Irrtum dem Bf vorwerfbar war. Das Unrecht der Tat (hier Bezugspunkt: § 82 Abs. 1 SPG) war für jedermann wie für den Täter leicht erkennbar. Der insofern maßgerechte Mensch – ein mit den nach der österreichischen Rechtsordnung geschützten Werten verbundene Mensch – indiziert hier die Erkennbarkeit für den Täter.

Nur die Vorlage eines amtlichen Ausweises (wie etwa der vom Bf selbst verlangte österreichische Reisepass) vermag den Bf vollkommen von seiner Mitwirkungspflicht bei der Identitätsfeststellung mit einer Handlung zu entledigen.

3.3. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Bf auch die subjektive Tatseite erfüllt.

4.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

4.2. Der Bf wendet sich insofern auch gegen die Strafbemessung der belangten Behörde, als er ausführt, dass die Geldstrafe zu hoch sei, da im Gegensatz zu den angenommenen 800 EUR lediglich 100 EUR ins Verdienen führt. Weiters gibt der Bf an, dass er zudem 300.000 EUR Schulden habe und selbst ein Privatinsolvenzverfahren mangels ausreichender Masse nicht eröffnet wurde.

4.3. Die belangte Behörde wägt darüber hinaus keinerlei Straferschwerungs- oder -milderungsgründe ab, sondern führt lediglich aus, dass der Bf seine Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse nicht bekannt gab und die Tat dem Unrechtsgehalt und der Schwere der Übertretung entspräche. Zudem verweist die belangte Behörde auf den vorhandenen Strafrahmen.

5. Zunächst ist zu erkennen, dass der Bf nicht als verwaltungsstrafrechtlich unbescholten zu gelten hat, jedoch keine einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vortat im Vormerkregister aufscheint. Im Hinblick auf die vor der erfolgten Abmahnung sei es in Vorverfahren bzw. von den einschreitenden Organen kundgetanen Untauglichkeit des vorgezeigten Dokumentes zur Mitwirkung bei der Identitätsfeststellung, kann der Bf auch nicht § 34 Abs. 1 Z 12 StGB ins Treffen führen. Es liegen sohin weder Erschwerungs- noch Strafmilderungsgründe vor.

6. Als Sinn und Zweck des § 82 Abs. 1 SPG kann unter anderem erkannt werden, die stete Einsatzfähigkeit der Sicherheitsexekutive und anderer Exekutivorgane sicher zu stellen. Mit anderen Worten: § 82 Abs. 1 SPG gewährt einen Funktionsschutz (s dazu *Hauer/Keplinger*, SPG[4] § 82 Anm. 1). Insofern ist einerseits die Bedeutung dieses Rechtsgutes als hoch anzusetzen, andererseits dessen Verletzung durch die Nichtmitwirkung bei der Identitätskontrolle bzw. das aggressive Verhalten des Bf als lediglich idealtypisch anzusehen.

Im Hinblick auf die (negativen) spezialpräventiven Gesichtspunkte der Strafbemessung ist allerdings zu erkennen, dass aufgrund der (partiellen – s bspw. Antragstellung zur Erlangung eines österreichischen Reisepasses, Erhebung des Rechtsmittels der Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich usw.) Ablehnung des Staates Österreich und der damit verbundenen ordnenden Funktion des bewaffneten Wachkörpers, die Verhängung einer Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro als geradezu notwendig erachtet werden muss, um den Bf vor weiteren Übertretungen dieser Art abzuhalten.

Die vorübergehende – zumal der Betrag aus der derzeitigen Inhaftierung des Bf resultiert – verringerte Verdienstmöglichkeit des Bf und dessen Schuldenbetrag sind vor diesem Hintergrund als zurücktretend zu bewerten.

6.1. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

6.2. In diesem Sinn war dem Bf ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem LVwG in Höhe von 20 Euro (das sind 20 % der verhängten Geldstrafe) aufzuerlegen.

IV.

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240.- Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde / der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. B r a n d s t e t t e r